

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung

A. Zielsetzung

Deutsche Staatsangehörige erhalten bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Großbritannien bei Krankheit oder einem Unfall unentgeltlich ärztliche Betreuung wie britische Staatsangehörige. Ein derartig umfassender Schutz besteht, und zwar seit dem EWG-Beitritt, dagegen nur für den unter die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 fallenden Personenkreis britischer Staatsangehöriger. Das vorliegende Abkommen soll die ärztliche Versorgung auch für die nicht unter die entsprechenden EWG-Regelungen fallenden britischen Staatsangehörigen (insbesondere Selbständige und Nichterwerbstätige) sicherstellen.

B. Lösung

Gleichstellung deutscher und britischer Staatsangehöriger dadurch, daß das vorliegende Abkommen für diesen Personenkreis eine entsprechende Anwendung der EWG-Verordnungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit vorsieht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 06 — Kr 42/75

Bonn, den 30. April 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 419. Sitzung am 25. April 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. November 1974
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 19. November 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen auch dasungsverfahren der zuständigen Träger regelt, die weitgehend Behörden der Länder darstellen.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung

Convention
between the Government of the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
and the Government of the Federal Republic of Germany
on the provision of benefits in kind within sickness insurance

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

ENTSCHLOSSEN, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu erweitern und zu vertiefen,

IN DER ERWAGUNG, daß die für beide Vertragsparteien geltende Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, bestimmte Personengruppen von ihrem persönlichen Anwendungsbereich ausschließt,

IN DEM WUNSCH, allen Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, die sich gewöhnlich im Vereinigten Königreich aufhalten, während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die nach deren Rechtsvorschriften für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft vorgesehenen Sachleistungen zu gewähren,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Abkommens werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Hoheitsgebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
England, Wales, Schottland, Nordirland und Gibraltar;
- b) „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
ein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

The Government of the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland

and

The Government of the Federal Republic of Germany

RESOLVED to expand and further relations in the field of social security,

CONSIDERING that Regulation (EEC) No 1408/71 of 14 June 1971 on the application of social security schemes to employed persons and their families moving within the Community, which applies to both Contracting Parties, excludes certain categories of persons from its scope,

DESIROUS of providing the benefits in kind for sickness and maternity provided for under the legislation of the Federal Republic of Germany to all nationals of both Contracting Parties, who reside in the United Kingdom, during a stay in the territory of the Federal Republic of Germany,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

- a) "territory" means, in relation to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, England, Wales, Scotland, Northern Ireland and Gibraltar, and in relation to the Federal Republic of Germany, the territory covered by the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- b) "national" means, in relation to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, a national of the United Kingdom within the meaning of the Declaration by the Government of the United Kingdom of

in bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs im Sinne der Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehöriger“ zu dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972;

- c) „Zuständige Behörden“
die im Anhang 1 Buchstaben C und I zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten Behörden;
- d) „Sachleistungen“
die in den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft vorgesehenen Leistungen, mit Ausnahme von
 - Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sowie von
 - Kuren und Heilverfahren;
- e) „Rechtsvorschriften“
Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- f) „Arbeitnehmer“, „Aufenthalt“, „Wohnort“, „Träger“
die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- g) „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“
die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
in ihrer jeweils geltenden Fassung;
- h) „Verordnung (EWG) Nr. 574/72“
die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, ausgenommen Arbeitnehmer, wenn sich diese Staatsangehörigen gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufhalten und dessen Rechtsvorschriften über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung unterliegen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene; es gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn sie sich als Hinterbliebene eines Staatsangehörigen der Vertragsstaaten oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gewöhnlich aufhalten.

(2) Das Abkommen findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 genannten Personen, wenn sie sich deshalb in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um dort Leistungen nach diesem Abkommen zu erhalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen findet Anwendung auf die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland für den Fall

Great Britain and Northern Ireland on the definition of the term „national“ attached to the Treaty of 22 January 1972 concerning the Accession of the Kingdom of Denmark, Ireland, the Kingdom of Norway and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the European Economic Community and the European Atomic Energy Community, and in relation to the Federal Republic of Germany, any German within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

- c) „competent authorities“ means the competent authorities as listed in paragraphs C and I of Annex 1 to Regulation (EEC) No 574/72;
- d) „benefits in kind“ means the benefits provided under Federal German legislation on sickness and maternity, with the exception of:
 - i. Measures for the early diagnosis of diseases, and
 - ii. cures and associated medical treatment;
- e) „legislation“ means legislation within the meaning of Article 4 (1) (a) of Regulation (EEC) No 1408/71;
- f) „worker“, „stay“, „residence“ and „institution“ are defined as in Article 1 of Regulation (EEC) No 1408/71;
- g) „Regulation (EEC) No 1408/71“ means Council Regulation (EEC) No 1408/71 of 14 June 1971 on the application of social security schemes to employed persons and their families moving within the Community, in the version in force at the material time;
- h) „Regulation (EEC) No 574/72“ means Council Regulation (EEC) No 574/72 of 21 March 1972 fixing the procedure for implementing Regulation (EEC) No 1408/71 on the application of social security schemes to employed persons and their families moving within the Community, in the version in force at the material time.

Article 2

(1) This Convention shall apply to nationals of the two Contracting Parties, workers excepted, who are resident in the territory of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and who are subject to its legislation for sickness and maternity, as well as to members of their families and their survivors; it shall apply regardless of the nationalities of these persons if they are resident in the territory of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland as survivors of a national of one of the Contracting Parties or as stateless persons or refugees.

(2) This Convention shall not apply to the persons referred to in paragraph (1) of this Article if they go to the territory of the Federal Republic of Germany for the specific purpose of receiving benefits there under this Convention.

Article 3

This Convention shall be applied to the legislation of the Federal Republic of Germany for sickness and ma-

der Krankheit und der Mutterschaft, soweit sie die Gewährung von Sachleistungen durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen.

Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Personen, deren Zustand während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine unverzügliche Leistungsgewährung erfordert, erhalten die Sachleistungen von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Artikel 5

(1) Für die Gewährung der Sachleistungen nach Artikel 4 und die dabei zu beachtenden Verfahren und Fristen gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 entsprechend.

(2) Die zur Durchführung der Krankenversicherung im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 bestimmten Verbindungsstellen können mit Zustimmung der zuständigen Behörden nähere Einzelheiten zur Anwendung dieses Abkommens vereinbaren.

Artikel 6

Für die Erstattung der Kosten für Sachleistungen, die nach Artikel 4 von den deutschen Trägern der Krankenversicherung gewährt worden sind, gelten Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die auf Grund dieser Vorschriften zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten getroffene Vereinbarung entsprechend.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig

- über die zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie
- über die Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die wesentliche Auswirkungen auf Art und Umfang der im Rahmen dieses Abkommens zu gewährenden Leistungen haben.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens unterstützen sich die Behörden und Träger der Vertragsstaaten, als handelte es sich um die Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in London ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

ternity insofar as it concerns the provision of benefits in kind by the statutory sickness insurance institutions.

Article 4

Persons referred to in paragraph (1) of Article 2 of this Convention whose condition during a stay in the territory of the Federal Republic of Germany warrants the immediate provision of benefits shall receive these benefits in kind from the Allgemeine Ortskrankenkasse (local sickness insurance office) competent for the place of stay.

Article 5

(1) The provisions of Regulations (EEC) Nos 1408/71 and 574/72 shall apply to the benefits in kind provided for under Article 4 of this Convention and the procedure and time limits to be observed in this connection.

(2) The liaison bodies appointed to implement sickness insurance in the framework of Regulations (EEC) Nos 1408/71 and 574/72 may, with the approval of the competent authorities, agree the procedures concerning the details of the application of this Convention.

Article 6

For the reimbursement of the cost of the benefits in kind provided under Article 4 of this Convention by the German sickness insurance institutions, the provisions of Article 36 of Regulation (EEC) No 1408/71 and Title V of Regulation (EEC) No 574/72 shall apply, as shall agreement made thereunder between the Governments of the Contracting Parties.

Article 7

(1) The competent authorities of the Contracting Parties shall inform each other about the measures taken to apply this Convention, and about any changes in their legislation which have a substantial effect upon the nature and scope of the benefits provided in the framework of this Convention.

(2) The authorities and institutions of the Contracting Parties shall assist each other in applying this Convention as if they were applying their own legislation.

Article 8

This Convention shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a declaration to the contrary to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months after this Convention shall have come into force.

Article 9

This Convention is made for an indefinite period. Either Contracting Party may terminate it with effect from the end of any calendar year, subject to the giving of three months' notice in writing.

Article 10

(1) This Convention shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible at London.

(2) This Convention shall enter into force on the first day of the second month following the month in which the instruments of ratification are exchanged.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

GESCHEHEN zu Bonn, am 19. November 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE in duplicate at Bonn this 19th day of November 1974 in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Walter Arendt
Hans-Georg Sachs

For the Government of the
United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland:

Barbara Castle
Nicholas Henderson

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

Barbara Castle
Nicholas Henderson

For the Government
of the Federal Republic of Germany:

Walter Arendt
Hans-Georg Sachs

Denkschrift zum Abkommen**I.****Allgemeines**

Nach den Grundsätzen des britischen Staatlichen Gesundheitsdienstes erhalten deutsche Staatsangehörige bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Großbritannien und Nordirland im Falle von Krankheit oder eines Unfalls unentgeltlich die ihrem Zustand entsprechende ärztliche Behandlung wie britische Staatsangehörige. Ein derartiger umfassender Schutz besteht dagegen nur für einen begrenzten Personenkreis britischer Staatsangehöriger bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar erst seit dem EWG-Beitritt. Diese sich jahrelang auch bereits vor den EWG-Verordnungen eindeutig zu Lasten Großbritanniens auswirkende Regelung veranlaßte die britische Regierung, schon bei Anschluß des bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit und bei den Verhandlungen über den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften die Gleichstellung der britischen Staatsangehörigen zu fordern. Diesem Wunsch wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, daß das vorliegende Abkommen für die nicht unter die entsprechenden EWG-Regelungen fallenden Personen (insbesondere Selbständige und Nichterwerbstätige) diese Verordnungen für entsprechend anwendbar erklärt. Damit soll sichergestellt werden, daß auch dieser Personenkreis bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bei Krankheit oder Unfall die erforderlichen Sachleistungen vom deutschen Träger der Krankenversicherung erhält. Auch für die Erstattung der gewährten Leistungen gelten die EWG-Regelungen und dazu geschlossenen Vereinbarungen entsprechend. In Aussicht genommen ist in Anbetracht etwa gleicher Größenordnungen der Erstattungsbeträge die Vereinbarung eines wechselseitigen Erstattungsverzichts.

II.**Besonderes**

Artikel 1 enthält die übliche Erläuterung der in den nachfolgenden Artikeln wiederholt verwendeten Begriffe. Dabei ist im wesentlichen auf die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 Bezug genommen.

Artikel 2 legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Es gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten mit ständigem Aufenthalt in Großbritannien und Nordirland, soweit sie nicht bereits von den entsprechenden Regelungen der EWG-Verordnungen erfaßt sind.

Artikel 3 beschränkt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens auf die deutschen Rechtsvorschriften für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft, soweit sie die Gewährung von Sachleistungen betreffen.

Artikel 4 sieht vor, daß der vom Abkommen erfaßte Personenkreis bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die unverzüglich notwendigen Sachleistungen von der örtlich zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erhält.

Artikel 5 und 6 sehen für das Verfahren der Sachleistungsgewährung und die Erstattung der Kosten eine analoge Anwendung der erwähnten EWG-Verordnungen und entsprechender Vereinbarungen vor.

Artikel 7 enthält die Regelung für das Zusammenwirken der mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen.

Artikel 8 sieht die übliche Berlin-Klausel vor.

Artikel 9 bis 10 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.